

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

743 K 19/23

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 12.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **11.06.2024, 10 Uhr**, im Amtsgericht Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Grundbuch von Tiefenried Blatt 6644 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses; 521/10.000 Miteigentumsanteil

Gemarkung Hannover Flur 25, Flurst. 359/38, Gebäude- und Freifläche, Im Haspelfelde 27, 29, Größe: 1563 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Hausnummer 27 gelegenen Wohnung im Dachgeschoss rechts mit Kellerraum, Nr. 11 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Neben dem Einzelausgebot kommt auch ein Gesamtausgebot mit Tiefenriede Blatt 6643 (743 K 18/23) in Betracht.

(Objektkurzbeschreibung:

Nicht ausgebaut Dachfläche mit einer möglichen Wohnfläche lt. Gutachten von ca. 62 qm, Bj. des MfH um 1955, 3-geschossig, Unterkeller)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:
www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Klenner
Rechtspfleger